

Beiblatt für eine Begleitperson (inkl. 2 Anlagen - siehe unten)
(Anlage zum Antrag auf Teilnahme am „Begleiteten Fahren mit 17“)

Antragsteller: Name, Vorname, Geburtsdatum	
--	--

Begleitperson :
_____ Name, Vorname, Geburtsdatum
_____ Anschrift: PLZ, Ort, Strasse, Hausnummer
_____ Führerschein der Klasse(n) _____ ausgestellt am _____ durch _____

Ich erkläre mein Einverständnis

- zu meiner Benennung als Begleitperson für den oben angegebenen Antragsteller zur Teilnahme am „Begleiteten Fahren mit 17“
- zur Einholung einer Auskunft aus dem Fahreignungsregister

Anforderungen an die begleitende Person nach § 48a Abs. 4 bis 6 FeV:

- (4) Die begleitende Person soll dem Fahrerlaubnisinhaber
1. vor Antritt einer Fahrt und
 2. während des Führens des Fahrzeuges, soweit die Umstände der jeweiligen Fahrsituation es zulassen, ausschließlich als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, um ihm Sicherheit beim Führen des Kraftfahrzeuges zu vermitteln. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe soll die begleitende Person Rat erteilen oder kurze Hinweise geben.
- (5) Die begleitende Person
1. muss das 30. Lebensjahr vollendet haben,
 2. muss mindestens seit fünf Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B oder einer entsprechenden deutschen oder EU / EWR-Fahrerlaubnis sein, die während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist,
 3. darf zum Zeitpunkt der Beantragung der Fahrerlaubnis im Fahreignungsregister mit nicht mehr als einem Punkt belastet sein.

Die Fahrerlaubnisbehörde hat bei Erteilung der Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen; sie hat die Auskunft nach Nummer 3 beim Fahreignungsregister einzuholen.

- (6) Die begleitende Person darf den Inhaber einer Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 nicht begleiten, wenn sie
1. 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt,
 2. unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels steht.

Eine Wirkung im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn eine in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

**Erfüllt eine beantragte Begleitperson die Voraussetzungen nicht, muss der Antrag abgelehnt werden.
Die Ablehnung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr hierfür beträgt 33,20 €**

Die Anforderungen des § 48a Abs. 4 bis 6 FeV an die Begleitperson und die Gebührenpflicht bei Ablehnung des Antrages habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum, _____
Unterschrift der Begleitperson

2 Anlagen zu diesem Beiblatt:
(ohne diese Anlagen kann der Antrag nicht bearbeitet werden)

1. **Kopie des Führerschein** (Vor- und Rückseite)
2. **Kopie Personalausweis** (Vor- und Rückseite) oder **Kopie Reisepass** (Vor- u. Rückseite) mit **Meldebestätigung**

© Fahrschule Böker - Stand 01.04.2023



Inh. D. u. L. Berberich GbR info@fahrschule-boeker.de
Uhlandsstrasse 45 D-71229 Leonberg
Telefon: +49 172 13 999 66 Fax: +49 7152 929734